



Tecklenburg  
Die Festspielstadt

<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>143/2020</b>	
zuständiger FB	Zentrale Dienste und Finanzen
Aktenzeichen	
Datum	12.11.2020

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Wahlprüfungsausschuss	24.11.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

### **Prüfung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Tecklenburg vom 13.09.2020**

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Auswirkung s. Sachverhalt

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Tecklenburg wird gem. § 40 KWahlG in Verbindung mit § 66 KWahlO für gültig erklärt.

#### **Sichtvermerke:**

gez. Kordsmeyer Verfasser/in	gez. Fachbereichsleitung	gez. Streit Bürgermeister
---------------------------------	-----------------------------	------------------------------

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 17.09.2020 die Ergebnisse der Wahl vom 13.09. zum Bürgermeister der Stadt Tecklenburg gem. § 34 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 61 Kommunalwahlordnung (KWahlO) festgestellt.

Durch Bekanntmachung vom 22./27.09.2020 hat der Wahlleiter gemäß §§ 35 Abs. 2 und 46 b KWahlG den gewählten Bewerber bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgte mit dem Hinweis, dass gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben können, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Einsprüche sind weder mündlich noch schriftlich während der Einspruchsfrist vorgebracht worden, so dass die Ergebnisse der Wahl für gültig zu erklären sind (§ 40 Abs. 1 Buchst. d KWahlG).